

# Satzung

## Sportkegelclub Eremitenhof Bayreuth e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen „Sportkegelclub Eremitenhof Bayreuth“ und wurde im März 1951 gegründet.
2. Der Club hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Die Clubfarben sind weiß-grün.
4. Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Clubs ist die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege und Förderung des Sportkegelns, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen usw.
2. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Clubzweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

### § 4 Vereins- und Verbandszugehörigkeit

1. Der Sportkegelclub Eremitenhof Bayreuth e.V. gehört dem Verein Bayreuther Sportkegler e.V. (VBSK) und damit dem Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V. (BSKV), dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) als Mitglied an.
2. Der Austritt aus dem Verein Bayreuther Sportkegler e.V. kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 5 Mitgliedschaft, Aufnahme und Beginn

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
3. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des gewünschten Eintritts, wenn diesem durch den Vorstand zugestimmt wird. Durch seine Anmeldung erkennt der Antragsteller die Satzung des Clubs an.

## § 5a Ehrenmitgliedschaft

Als besondere Auszeichnung kann der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat einem verdienten Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehemalige Vorsitzende können außerdem zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Er hat die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied und ist zusätzlich berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und an den Beschlussfassungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit hat sein Mitwirken jedoch nicht.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Clubs, den geltenden Bestimmungen zur Durchführung des Kegelsportbetriebes sowie den satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen und Entscheidungen des Vorstands und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft.
2. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Mitglieder bei allen Abstimmungen stimmberechtigt.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Club.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

3. Der Ausschluss aus dem Club wird vom Vorstand und dem Ältestenrat vollzogen. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden gegenüber Mitgliedern, die vorsätzlich den Zwecken des Clubs zuwiderhandeln oder das Ansehen des Clubs in grober Weise schädigen oder sich gegen die Regeln des sportlichen Anstands schwer vergehen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Außerdem kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied die Beitragszahlung nicht pflichtgemäß leistet, hier ist eine Mitwirkung des Ältestenrates nicht erforderlich.
4. Wird ein Clubmitglied wegen eines schwerwiegenden Vergehens ausgeschlossen, so kann auch der Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Verein Bayreuther Sportkegler e.V. beantragt werden.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist grundsätzlich im Voraus fällig und wird durch Lastschrifteinzug erhoben. Über Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Beim Ausscheiden aus dem Club müssen die Beiträge bis Ende des Geschäftsjahres gezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Clubs.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Tagesordnung der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichts der Kassenrevisoren
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Anträge und VerschiedenesAußerdem hat die Jahreshauptversammlung alle drei Jahre die Wahl des Vorstands wahrzunehmen.  
Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach § 13.

Ergänzungswahlen können bei der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe von Beratungsgegenständen stellt.
5. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Jahreshauptversammlung hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern. Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder des Clubs unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu laden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass die Einladung mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag ergeht. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Unter dem Begriff Mitgliederversammlung ist sowohl die Jahreshauptversammlung als auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verstehen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 11 Vorstand

1. Die Clubgeschäfte werden durch den Vorstand geführt. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Clubs, Ausführung von Beschlüssen, Verwaltung des Clubvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Club nur mit Beschränkung auf das Clubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) 1. Kassier
  - d) 2. Kassier
  - e) 1. Schriftführer
  - f) 2. Schriftführer
  - g) 1. Sportwart
  - h) 2. Sportwart
  - i) Jugendwart
  - j) Frauenwart(in)

**Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der 2. Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
5. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt in jedem Falle so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, das ausgeschiedene Mitglied kommissarisch zu ersetzen, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen hat. Jedoch ist beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Neuwahl einzuberufen. Die Amtsdauer eines neu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstands.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Für besondere Aufgaben können erforderlichenfalls Ausschüsse gebildet werden. Einem gebildeten Ausschuss steht jeweils ein Vorstandsmitglied vor.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und wählt sich seinen Sprecher selbst.
2. Jedes Mitglied des Clubs hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen, wenn es mit einem Beschluss des Vorstands nicht einverstanden ist.  
Sollte in einer vom Ältestenrat beantragten gemeinsamen Sitzung des Ältestenrates und des Vorstands keine Einigung erzielt werden, kann der Ältestenrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann endgültig über den vorliegenden Fall entscheidet.
3. In Absprache mit den Kassenrevisoren schlägt der Sprecher des Ältestenrates der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstands vor.

### § 13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Ein Kassenprüfer kann längstens vier Jahre hintereinander tätig sein. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen. Über das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### § 14 Unfälle

Sportunfälle müssen innerhalb von 24 Stunden schriftlich mit genauem Datum und Angaben über den Hergang des Unfalles dem Vorstand zur Weiterleitung an das Versicherungsbüro beim BLSV mitgeteilt werden.

### § 15 Beschwerden – Einsprüche

Über Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder des Clubs entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Entscheidung nicht dem Ältestenrat (§12) oder der Mitgliederversammlung (§10) vorbehalten ist.

### § 16 Satzungsänderungen

Das Recht, eine Änderung der Satzung zu beantragen, steht dem Vorstand sowie den Clubmitgliedern zu, in letzterem Falle wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder gestellt wird. Die Änderung der Satzung muss durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### § 17 Auflösung des Clubs

1. Wird der Antrag zur Auflösung des Clubs vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Clubmitglieder gestellt, so hat die Einladung zu der erforderlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
2. Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Clubmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, und zwar unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Dreiviertelmehrheit.

3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Verein Bayreuther Sportkegler e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Club verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Clubmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Clubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Club Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Club hinaus.
4. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird der 1. Vorsitzende des Clubs betraut.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung  
vom 29. April 2005

Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung  
vom 14. August 2018